

**Externistenprüfungen
zum Nachweis des zureichenden Erfolges
bei häuslichem Unterricht**

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	2
3.	Prüfungskommission	3
4.	Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung	3
5.	Prüfungstermine	4
6.	Prüfungsgebiete.....	5
7.	Prüfungsablauf.....	6
8.	Beurteilung.....	7
9.	Antritte und Wiederholungen.....	8
10.	Externistenprüfungszeugnis	9
11.	Widerspruch	10
12.	Ergänzende Fragen	11

1. Einleitung

Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllen, müssen den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichtes gem. § 11 Abs. 4 SchPFIG jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nachweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion für Steiermark anzuordnen, dass die Schülerin oder der Schüler ihre bzw. seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat.

Wird also diese Prüfung entweder nicht bestanden oder gar nicht abgelegt, dann muss das Kind im darauffolgenden Schuljahr jene Schulstufe, die durch Teilnahme am häuslichen Unterricht absolviert werden hätte sollen, an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung wiederholen.

Die abzulegenden Prüfungen sind aus rechtlicher Sicht Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) iSd § 1 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl 362/1979 idgF, (Externistenprüfungsverordnung). Sie sind vor Prüfungskommissionen abzulegen. Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gem. § 42 Abs. 4 SchUG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung die „Verordnung, mit der Kommissionen für den erstmaligen Antritt zu Externistenprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Z 2a der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung), eingerichtet werden“, GZ.: I Ve24/0174-BD-STMK/2023, erlassen. Die Prüfungen dürfen daher ausschließlich vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, welche diese Verordnung vorsieht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind

- § 11 SchPFIG
- § 42 SchUG
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, in der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung)
- jeweils geltende Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark, mit der Externistenprüfungskommissionen über einzelne Schulstufe für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht gemäß §§ 11 und 13 SchPFIG teilnehmen, eingerichtet werden

- Zusätzlich wird in der Externistenprüfungsverordnung auf einzelne Rechtsvorschriften des SchUG und der LBVO verwiesen.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleitung oder einer von dieser zu bestimmenden Lehrkraft als Vorsitzende(n) und der erforderlichen Anzahl von Lehrkräften der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die die Schulleitung zu bestimmen hat, als Prüfer (vgl. § 5 Abs. 2 Externistenprüfungsverordnung, § 42 Abs. 4 SchUG).

Wie bereits in der Einleitung hingewiesen, hat die Bildungsdirektion für Steiermark auf Grundlage des § 42 Abs. 4 SchUG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung die „Verordnung, mit der Kommissionen für den erstmaligen Antritt zu Externistenprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Z 2a der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen, BGBL. Nr. 362/1979, der geltenden Fassung (Externistenprüfungsverordnung), eingerichtet werden“, GZ.: IVE24/0174-BD-STMK/2023, erlassen. Die Bildungsdirektion hat mit dieser Verordnung für die einzelnen Bildungsregionen und Schularten für schulpflichtige Kinder Externistenprüfungskommissionen an bestimmten Schulstandorten eingerichtet.

4. Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung

Gem. § 2 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung hat der Prüfungskandidat bzw. der Erziehungsberechtigte das Ansuchen um Zulassung zu einer Externistenprüfung schriftlich bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, einzubringen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

- 1) die Art der Externistenprüfung (im Falle des häuslichen Unterrichts handelt es um Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart [Form, Fachrichtung] iSd § 1 Abs. 1 Z. 2 der Externistenprüfungsverordnung);
- 2) die Angabe der Schulart (Form, Fachrichtung);
- 3) den in Betracht kommenden Lehrplan;
- 4) die gewählten Prüfungsgebiete, sofern der Lehrplan alternative Pflichtgegenstände (einschließlich Wahlpflichtgegenstände) oder die Wahl zwischen mehreren Fremdsprachen oder die Unterrichtsgegenstände Religion und Ethik vorsieht, wobei bei Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung das gewählte Leistungsniveau anzugeben ist, sofern dieses aus der Bezeichnung des Prüfungsgebietes nicht hervorgeht.

Zudem hat der Prüfungskandidat vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung):

- 1) Personaldokumente zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums,
- 2) ein allfälliges Ansuchen um gänzliche bzw. teilweise Befreiung von einem Prüfungsgebiet der Externistenprüfung gemäß § 4 und § 19 Abs. 4,
- 3) einen Vorschlag für einen Termin der Externistenprüfung,
- 4) gegebenenfalls das der Externistenprüfung vorausgehende letzte Jahreszeugnis bzw. das Externistenprüfungszeugnis über das vorausgehende letzte Schuljahr
- 5) im Falle des § 3 Abs. 5 (Externistenprüfung an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe.

Weiters ist das Genehmigungsschreiben der Teilnahme am häuslichen Unterricht durch die Bildungsdirektion für Steiermark vorzulegen.

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können (sofern der Lehrplan den Unterrichtsgegenstand Ethik nicht vorsieht) auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (vgl. § 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung). Sieht der Lehrplan die Unterrichtsgegenstände Religion und Ethik vor, so haben Prüfungskandidatinnen und -kandidaten von Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 um Zulassung zur Externistenprüfung aus einem der beiden Prüfungsgebiete anzusuchen (§ 2 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Über das Zulassungsansuchen hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden (§ 2 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung iVm § 42 Abs. 5 SchUG).

Wird ein/e Kandidat/in nicht zur Externistenprüfung zugelassen, so ist dies den Erziehungsberechtigten gem. § 70 Abs. 1 lit. i iVm § 71 Abs. 1 SchUG mittels einer schriftlichen Entscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung ist entweder per RSb-Brief (NICHT per Einschreiben!) postalisch zuzustellen, oder den Erziehungsberechtigten persönlich zu übergeben, wobei die Übernahme durch Unterschrift zu bestätigen und JEDENFALLS das Übernahmsdatum zu vermerken ist.

5. Prüfungstermine

Die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt (vgl. § 11 Abs. 4). Der letztmögliche Tag an dem Externistenprüfungen über den zureichenden Erfolg des Unterrichts gem. § 11 SchPflG abgelegt werden dürfen, ist daher der Zeugnistag.

Die konkreten Termine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern Bestimmungen der Externistenprüfungsverordnung nicht entgegenstehen, es sich nicht um schulfreie Tage handelt, sowie der/die Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen (vgl. § 10 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung).

6. Prüfungsgebiete

Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe entsprechend der Zulassung zu umfassen (vgl. § 7 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 6 der Externistenprüfungsverordnung). Eine Prüfung über (un-)verbindliche Übungen, Freigegegenstände o.ä. ist nicht zulässig.

Ausgenommen sind Externistenprüfungen u.a. (vgl. § 7 Abs. 2 iVm § 1 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung):

- über Bewegung und Sport; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Bewegung und Sport jedoch zulässig und verpflichtend;
- über Pflichtpraktika, die während des Unterrichtsjahres durchgeführt werden;
- über praktischen Unterricht (Werkstätte, Bauhof, Laboratorien u. ä.);
- über Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis sowie Praxis in Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Praxis der Sozialpädagogik in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik;
- über Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken); sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) jedoch zulässig und verpflichtend.

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können, sofern der Lehrplan den Unterrichtsgegenstand Ethik nicht vorsieht, auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung). Sieht der Lehrplan die Unterrichtsgegenstände Religion und Ethik vor, so haben Prüfungskandidatinnen und -kandidaten von Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 um Zulassung zur Externistenprüfung aus einem der beiden Prüfungsgebiete anzusuchen (§ 2 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Zudem ist über die Vorschulstufe keine Externistenprüfung abzulegen.

Ein Stoffgebiet ist nicht bekanntzugeben, ebenso erfolgen keine „Stoffeinschränkungen“. Prüfungsstoff der Externistenprüfung ist der Lehrplan der betreffenden Schulart und Schulstufe.

Es sind die allgemeinen Stundentafeln zu prüfen. Das Prüfen von schulautonomen Stundentafeln ist nicht vorgesehen, allerdings können jene Stundentafeln zugrunde gelegt werden, die für den an der betreffenden Schule vorgesehenen (gesetzlich geregelten) Schwerpunktbereich iSd § 21b SchOG lehrplanmäßig vorgesehen sind (Sprachlicher, humanistischer und geisteswissenschaftlicher Schwerpunktbereich, naturwissenschaftlicher und mathematischer Schwerpunktbereich, ökonomischer und lebenskundlicher [einschließlich praxisbezogener] Schwerpunktbereich, musisch-kreativer Schwerpunktbereich).

7. Prüfungsablauf

Die Externistenprüfung besteht gem. § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung)

- aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe Schularbeiten durchzuführen sind,
- aus einer mündlichen Teilprüfung und praktischen Klausurarbeit in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Leistungsbeurteilungsverordnung nicht unzulässig ist, sowie in Musikerziehung, in Musikerziehung, Stimmbildung und Sprechtechnik und in Instrumentalunterricht in Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
- aus einer praktischen Klausurarbeit in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung, wenn die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Leistungsbeurteilungsverordnung unzulässig ist,
- aus einer mündlichen Prüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit hat der Dauer der im betreffenden Lehrplanbereich oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der in einem vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen (vgl. § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu umfassen (vgl. § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung). Zur Vorbereitung auf jede mündliche Prüfung ist bei Bedarf jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist einzuräumen (§ 13 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, sich an den mündlichen und praktischen Prüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen und die Dauer der Prüfung festzulegen (vgl. § 13 Abs. 6 iVm. § 14 der Externistenprüfungsverordnung). Bei mündlichen und praktischen Prüfungen sind dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin in jedem Prüfungsgebiet der Zulassungsprüfung mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen vom Prüfer oder von der Prüferin schriftlich vorzulegen.

Die Festlegung der Aufgabenstellungen für die schriftliche Klausurarbeit im Rahmen einer Externistenprüfung obliegt dem für das Prüfungsgebiet bestellten Prüfer nach Maßgabe der für vergleichbare Schularbeiten geltenden Bestimmungen (vgl. § 12 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung). Die Aufgabenstellungen und Hinweise sind den Prüfungskandidaten mündlich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen. Die für die Mitteilung der Aufgabenstellung verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

Für die schriftliche Klausurarbeit dürfen nur besonders gekennzeichnetes Papier, das der Prüfungskandidat unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, und allfällige erlaubte Arbeitsbehelfe verwendet werden (vgl. § 12 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Bei den schriftlichen Klausurarbeiten dürfen jene Hilfsmittel verwendet werden, die auch bei vergleichbaren Arbeiten bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden. Ebenso dürfen bei den mündlichen und praktischen Prüfungen jene Hilfsmittel verwendet werden, die auch bei vergleichbaren mündlichen und praktischen Prüfungen bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein Prüfungskandidat bedienen könnte, sind diesem abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung).

Für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit körperlichen Behinderungen sind Sonderbestimmungen vorgesehen (siehe insb. § 19 der Externistenprüfungsverordnung).

Gem. § 11 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung haben sich die Prüfungskandidaten zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit sowie der mündlichen und praktischen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie nicht einem Mitglied der Prüfungskommission oder der aufsichtsführenden Lehrperson persönlich bekannt sind.

8. Beurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz sowie der §§ 12 bis 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung Anwendung (vgl. § 15 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung). Die Beurteilungen hat die Prüfungskommission in nichtöffentli-

chen Sitzungen vorzunehmen. Für einen Beschluss der Prüfungskommission sind die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der weiteren Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nur mit, wenn außer ihm nur ein Prüfer der Prüfungskommission angehört. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende entscheidet im Falle der Stimmengleichheit (§ 15 Abs. 3 und 4 der Externistenprüfungsverordnung).

Gem. § 18 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung ist über jede Externistenprüfung ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das die Prüfungskommission, die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, den Beginn und das Ende der einzelnen Prüfungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat selbst das Protokoll zu führen oder ein Mitglied der Prüfungskommission damit zu beauftragen (vgl. § 18 Abs. 2 der Externistenprüfungsverordnung).

9. Antritte und Wiederholungen

Wenn die Externistenprüfung nicht bestanden wird (also bereits wenn eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ erfolgt!) oder zur Prüfung gar nicht angetreten wird, kann der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts gem. § 11 Abs. 4 SchPflG nicht nachgewiesen werden. In diesem Fall erfolgt nach Ausstellung des Zeugnisses die Anordnung durch die Bildungsdirektion für Steiermark, dass das Kind seine restliche Schulpflicht mit Beginn des folgenden Schuljahres gem. § 11 Abs. 6 iVm. § 5 SchPflG an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat (d.h. für das Kind ist die Teilnahme am häuslichen Unterricht oder am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die restliche Dauer seiner Schulpflicht ausgeschlossen). In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, dass die/der zuständige SQM von der Schule selbst über jene Kinder informiert wird, die die Externistenprüfung nicht bestanden haben.

Zudem ist bei Ablegung der Externistenprüfung, da § 25 Abs. 2 SchUG nicht anzuwenden ist, ein Aufsteigen in die nächste Schulstufe mit einem „Nicht genügend“ in einem Pflichtgegenstand ausgeschlossen. Es muss daher zwingend die Schulstufe an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung iSd § 5 SchPflG wiederholt werden, wenn die Externistenprüfung nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden wurde.

Wenn ein Kind unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, dann führt dies ebenfalls unverzüglich zu einer Anordnung, wonach das Kind seine restliche Schulpflicht mit Beginn des folgenden Schuljahres gem. § 11 Abs. 6 iVm. § 5 SchPflG an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung

zu erfüllen hat. In diesem Fall gibt es **keinesfalls ein nochmaliges Antreten**, auch wenn dieses allenfalls noch vor Ende des Unterrichtsjahres möglich wäre.

Erscheint das Kind entschuldigt (z.B.: aufgrund von Krankheit) nicht zur Prüfung, hat der Erziehungsberechtigte die Verhinderung vor dem festgesetzten Prüfungstermin bekanntzugeben und um einen neuen Termin bei der Prüfungskommission anzusuchen. Der neue Termin ist sodann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen und hat wenn möglich dem Antrag des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin zu entsprechen (vgl. § 17 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung). Wenn die Prüfung vor Unterrichtsjahresende nicht mehr möglich ist, folgt daraus wiederum, dass die Bildungsdirektion den Schulbesuch mit den obengenannten Folgen anordnet.

10. Externistenprüfungszeugnis

Das Externistenprüfungszeugnis hat gem. § 20 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung zu enthalten:

- 1) Standort der Externistenprüfungskommission (als Standort der Externistenprüfungskommission ist die Bezeichnung der Schule anzugeben);
- 2) Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum des Prüfungskandidaten;
- 3) Prüfungsgebiete, Stufe sowie Schulart (Form, Fachrichtung), bei leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen auch die Angabe des Leistungsniveaus;
- 4) Beurteilung der einzelnen Prüfungsgebiete und Gesamtbeurteilung;
- 5) allfällige Befreiungen von Prüfungsgebieten unter Angabe des Grundes;
- 6) allfällige mit dem Externistenprüfungszeugnis verbundene Berechtigungen sowie allfällige Einschränkungen gegenüber mit dem Schulbesuch verbundenen Berechtigungen;
- 7) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden, Rundsiegel der Schule.

Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk „Erste lebende Fremdsprache“ bzw. „Zweite lebende Fremdsprache“ bzw. „Dritte lebende Fremdsprache“ anzuführen. Bei Externistenprüfungen über den Unterrichtsgegenstand Religion ist die betreffende Religion anzugeben (vgl. § 20 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung).

Die Beurteilung der Leistungen ist in Worten zu schreiben. Folgende Gesamtbeurteilungen sind gem. § 20 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung bei Externistenprüfungszeugnissen über einzelne Schulstufen aufzunehmen:

- a. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden);
- b. „mit gutem Erfolg bestanden“ (§ 22 Abs. 2 lit. h des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden);

- c. „bestanden“, wenn keine Beurteilung über den Lehrstoff von Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgt und die Voraussetzungen nach lit. a und b nicht gegeben sind;
- d. „nicht bestanden“, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

Zudem sind im Externistenprüfungszeugnis die Pflichtgegenstände anzugeben, die im Lehrplan der betreffenden Schulart vorgesehen sind, über die jedoch eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 2 unzulässig ist (z.B.: im Regelfall Bewegung und Sport). Auf den Externistenprüfungszeugnissen nicht zutreffende Textstellen sowie freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen. (vgl. § 20 Abs. 17 der Externistenprüfungsverordnung).

Es ist im Regelfall das in der Anlage 3 der Externistenprüfungsverordnung vorgesehene Formular zu verwenden. Wird mit der Ablegung einer Externistenprüfung der erfolgreiche Abschluss der letzten Stufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) verbunden, so kann der Prüfungskandidat jedoch ein Abschlusszeugnis gemäß der Anlage 5 der Externistenprüfungsverordnung über die betreffende Schulart verlangen, sofern die mit diesem Externistenabschlusszeugnis verbundenen Berechtigungen keine Einschränkung gegenüber den mit dem Schulbesuch verbundenen Berechtigungen erfahren würden. In diesem Fall sind die Berechtigungen nur in das Externistenabschlusszeugnis aufzunehmen (vgl. § 20 Abs. 14 der Externistenprüfungsverordnung).

11. Widerspruch

Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über das Nichtbestehen der Externistenprüfung ist den Erziehungsberechtigten des Kindes nachweislich (per RSb oder durch persönliche Übergabe mit Datum und Unterschrift durch die Erziehungsberechtigten) zuzustellen (vgl. § 72 Abs. 1 iVm § 71 Abs. 2 SchUG).

Gegen diese Entscheidung besteht gem. § 71 Abs. 2 lit. f SchUG die Möglichkeit des Widerspruchs an die zuständige Schulbehörde. Der Widerspruch ist bei der Prüfungskommission einzubringen (§ 71 Abs. 1 SchUG).

Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission einzubringen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Widerspruch (samt Briefkuvert, falls der Widerspruch postalisch eingebracht worden ist) unter Anschluss der angefochtenen Entscheidung (inkl. Zustellnachweis), des Prüfungsprotokolls, allfälliger mit „Nicht genügend“ beurteilter schriftlicher oder praktischer Klausurarbeiten, einer Stellungnahme der/des Vorsitzenden, einer Stellungnahme der Prüfer, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet sowie aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Hierbei ist die auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark veröffentlichte Checkliste für einen Widerspruch gegen die Entscheidung, dass eine Externistenprüfung über eine Schulstufe nicht bestanden wurde, zu verwenden.

Die Unterlagen sind im Original entweder postalisch zu übermitteln oder persönlich bei der Bildungsdirektion für Steiermark abzugeben. Die postalische Übermittlung hat an die Bildungsdirektion für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz, zu erfolgen, KEINESFALLS zu Händen einer/eines SQM oder einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters!

Die zuständige Schulbehörde hat, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, dass eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt (vgl. § 71 Abs. 4 SchUG).

12. Ergänzende Fragen

- ***Wann müssen die Prüfungstermine bekanntgegeben werden?***

Gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist ein Vorschlag für einen Termin der Externistenprüfung vorzulegen. Die konkreten Termine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt, wobei nach Möglichkeit dem Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zu entsprechen ist. Wichtig ist jedoch, dass die Prüfungstermine zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres liegen müssen. Nähere Informationen hierzu sind Pkt. 5 des Skriptums, § 11 Abs. 4 SchPflG sowie § 10 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung zu entnehmen.

- ***Muss die Prüfung vormittags bzw. während der Unterrichtszeit stattfinden?***

Nein, die Uhrzeit der Prüfung kann individuell vereinbart werden, allerdings muss die Lehrperson, die die Prüfung durchführt, auch verfügbar sein.

- ***Ist in der Mittelschule ab der 6. Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nach dem Leistungsniveau „Standard“ oder „Standard AHS“ zu prüfen?***

Die Prüfung sollte offen gestaltet und erst im Zuge der Beurteilung eine Einstufung getroffen werden, ob die erbrachte Leistung dem Leistungsniveau „Standard“ oder „Standard AHS“ entspricht.